

Register.

L.

L ehn vnd Lehnshafften/ betrieglicher weise an sich bringen/ fol. 31	
Lehnshafften zu verleihen zugelassen	32
Lehn empfangen nach dem Neusen-ger.	71
Lehn helt sieben Lachter.	74
Lehnshafften nur auff eine zeit hin- zu lassen	112
Lehnshafften hinzu lassen ein nüss ding	115
Lehnshafften vnterschiedlich hinzu- lassen	eod.
Lauter Lehnshafften	eod.
Lehnshafften auff gewisse zeit hin- zulassen	120
Lehnshafften da einer sein Theil hin- lesset	122
Lehn betrieglich an sich bracht vn- krefftig	131
Lehnshafften ohne Freyheit vnd Zusage verleihen	132
Ladung ein grund des Gerichts	155
Leibeigene Knecht zeugen nicht	200
Landprobierer	260
Landleut auffhalten der Inwohner vnd Bergleute pro debito	269

M.

M it den armen Bergleuten freundlich handeln	22
Mancherley Lehnshafften	110
Mit eines andern Schaden nicht reich zu werden	146
Mit den Zeugen kein Gespräch hal- ten	195
Minderjährige vnd Kinder	202
Mutter	eod.
Meinend restruirt keine Sache	215
Mit Ende thun vnheiligt man die zeit nicht	216
Muthwillig Appelliren zu straffen	228
Mindere Metallische vnd Minera- lische Bergwerck betreffent	256
Malefiz Handel	265

N.

N amen dieses Buchs	3
Nach der Geschwornē Vrtheil zurichten	12

Nach den beschriebenen Bergrech- ten vnd erbarn Gebräuchen soll man vrtheilen	19
Nachlässigkeit der Amptleut giebet vrsach zu sündigen	24
Niedergang des Königreichs Bö- heim nach Ottogari todt	104
Nicht falsch Zeugnis geben.	193
Nottürfftige Vnkosten	223
Nüsse Vnkosten	224
Nöthige vnd nüsse Vnkosten eod.	

O.

O hn die Geschwornen soll kein Bergrecht gehalten werden	11
Ohne grund vnd wissen in sachen nicht zu handeln	27
Obersteiger bestellen	44
Ob eine Fundgrub außershalb ihrer massen andere anfechten möge	88
Ottogarus König Wenceslai Ba- ter gepreiset	104
Ohne Recht soll man niemand ver- dammen	113
Ohne Zins bestehet keine Mietung	141
Ob sich einer des Procuratorampé wegern mag	161
Obristen Münzmeisters belernung bey dem Landtrecht	264

P.

P rocuratores oder Anwälden brauchen	158
Protestation der Straff halben	188
Privilegium einer Person oder einer Stadt gegeben	210

R.

R ichter eine Mittelperson	10
Recht Vrtheil sprechen	17
Ruhm der Städte stehet in dreyen Stücken	23
Richters Namen	25
Recht richten	eod.
Richter soll sich gegen den Leuten er- bar halten	26
Raum zu den Erbstellen zu geben	99
Regel der rechten Gewehr	140
Reiche Vermietung auffm Berg- werck	142
Replica	173
Rechtshaffene Zeugen vnd Zeugnis	204

Nn

Steie